

Mitgängerflurförderzeuge

Erstmalige und regelmäßige Prüfung von Mitgängerflurförderzeugen.



Grundlage

Unfallverhütungsvorschrift (DGUV Vorschrift 68)

"Flurförderzeuge"

Auszug aus der DGUV Vorschrift 68

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Flurförderzeuge, ihre Anbaugeräte sowie die nach dieser Unfallverhütungsvorschrift für den Betrieb von Flurförderzeugen in Schmalgängen erforderlichen Sicherheitseinrichtungen in Abständen von längstens einem Jahr durch einen Sachkundigen geprüft werden.

Kontaktaufnahme